



---

## Kurzinformation

### Zur Frage der Regelungskompetenz bezüglich Quarantänemaßnahmen

---

In allen Bundesländern gilt für Ein- bzw. Rückreisende aus dem Ausland, die sich innerhalb der letzten zehn Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben, die Pflicht, sich unverzüglich in eine zehntägige häusliche Quarantäne zu begeben. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich in den §§ 28 bis 30 IfSG. Zuständig für die Quarantäneregelungen sind die Länder.

#### 1. Regelung per Rechtsverordnung

Die Landesregierungen werden gemäß § 32 S. 1 IfSG ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG, somit auch die Quarantänemaßnahmen, durch Rechtsverordnung anzuordnen.

Gemäß § 32 S. 2 IfSG können die Landesregierungen die ihnen nach § 32 S. 1 IfSG erteilte Verordnungsermächtigung auf andere Stellen übertragen (sog. Subdelegation). § 32 S. 2 IfSG sieht vor, dass dies wiederum durch Rechtsverordnung geschieht.

Die Landesregierung **Sachsen-Anhalt** hat die ihr obliegende Verordnungsermächtigung aus § 32 S. 1 IfSG per Rechtsverordnung (§ 13 der 9. SARS-CoV-2-EindV) teilweise an die Landkreise und kreisfreien Städte delegiert. § 13 Abs. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV lautet wie folgt:

*„Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, auf der Grundlage von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirkes [...] durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie zu erlassen.“*

Von dieser Subdelegation haben beispielsweise die Landkreise [Mansfeld-Südharz](#) und [Saalekreis](#) Gebrauch gemacht und einzelne Corona-Maßnahmen, in Saalekreis insbesondere die Absonderung, per Rechtsverordnung geregelt.

Die Landesregierung **Baden-Württemberg** hat die ihr nach § 32 S. 1 IfSG i. V. m. §§ 28 bis 30 IfSG zustehende Verordnungsermächtigung zur Regelung von Absonderungspflichten per Rechtsverordnung ([§ 17 CoronaVO](#)) an das Sozialministerium delegiert. Dieses hat daraufhin die

[CoronaVO EQ](#) vom 17. Januar 2021 erlassen. Es stünde der Landesregierung frei, wie in Sachsen-Anhalt, die Verordnungsermächtigung aus § 32 S. 1 IfSG per Rechtsverordnung an die Landkreise und kreisfreien Städte zu delegieren.

## **2. Regelung per Allgemeinverfügung**

Den Landkreisen steht, unabhängig von der Möglichkeit, die Quarantänemaßnahmen (im Falle der delegierten Verordnungsermächtigung) per Rechtsverordnung zu regeln, die Handlungsmöglichkeit per Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung zu. Dabei handelt es sich jedoch, im Vergleich zur abstrakt-generellen Regelung mittels Rechtsverordnung, um konkrete Einzelfallregelungen, die sich an eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis richten (ausführlich insb. zur Abgrenzung zwischen Rechtsverordnung und Allgemeinverfügung bei Kießling, IfSG, § 32, Rn. 7 ff.)

\*\*\*